

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verlängerung der Eichfrist von Wasserzählern für Warmwasser in der Mess- und Eichverordnung von fünf auf acht Jahre begehrt.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in Deutschland jährlich Millionen Warmwasserzähler in Wohnungen ausgetauscht würden, weil die Eichfrist abgelaufen sei. Die Warmwasserzähler seien nach fünf Jahren in einem technisch sehr guten Zustand, so dass eine Fehlmessung nicht zu befürchten sei und die Geräte problemlos länger genutzt werden könnten. Dass eine längere Nutzungsdauer problemlos möglich wäre, belege auch die Eichfrist von acht Jahren für Kondensatwasserzähler. Die Kosten für den Tausch der Warmwasserzähler müssten am Ende die Mieter tragen. Die vorgeschlagene Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wäre somit auch ein Beitrag zur Senkung der Mietkosten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 135 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2015 das neue Mess- und Eichrecht, bestehend aus Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung sowie Mess- und Eichgebührenverordnung, gilt. Ziel des Mess- und Eichrechtes ist es, die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs, die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen.

Die Nutzungsdauer von Messgeräten ist durch den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen Messgeräte nach technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen zuverlässige Ergebnisse liefern. Dieser Zeitraum ist vom Alterungsverhalten der Messgerätebauteile und von äußeren Einflüssen abhängig. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse sind Grundlage für die Bestimmung der Eichfristen der einzelnen Messgeräte. Dies kann dazu führen, dass unterschiedliche Messgeräte unterschiedliche Eichfristen haben.

Gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 MessEV beträgt die Eichfrist eines Messgeräts zwei Jahre, soweit nicht in Anlage 7 etwas anderes bestimmt ist. Für Wasserzähler für Warmwasser mit Ausnahme von Kondensatwasserzählern bestimmt Anlage 7 Ordnungsnummer 5.5.2 eine Eichfrist von fünf Jahren.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Messbeständigkeit von Wasserzählern und damit die Dauer der Eichgültigkeit entscheidend von der Qualität des verwendeten Wassers abhängt. Grundsätzlich können Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme unter Nutzung eines sogenannten Stichprobenverfahrens gemäß § 35 MessEV länger als bis zum Ablauf der Eichfrist verwendet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Der Ausschuss hat zwar grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Petition. Abschließend stellt er jedoch fest, dass zurzeit keine belastbaren Argumente vorliegen, die Eichgültigkeitsdauer für Wasserzähler für Warmwasser grundsätzlich zu verlängern.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.